

Bekanntmachung

über die Genehmigung der

6. Änderung des Flächennutzungsplanes Gars a.Inn

- PV-Anlagen -

Mit Bescheid vom 09.11.2021 Az.: 41-Blp002/21 hat das Landratsamt Mühldorf a.Inn die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Gars a.Inn für folgende Gebiete genehmigt:

Die **6. Änderung des Flächennutzungsplanes** Gars a.Inn umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 865 und 891, jeweils Gemarkung Mittergars. Ersteres wird im Osten und im Norden von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Süden grenzt es an die Bahnlinie Rosenheim-Mühldorf a.Inn, im Westen an die Gemeindeverbindungsstraße 41 „Mailham nach Mittergars“. Zweiteres wird im Osten und im Süden von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Westen grenzt es an die Bahnlinie Rosenheim-Mühldorf a.Inn, im Norden an die Gemeindeverbindungsstraße 17 „Mittergars nach Krücklham“. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Gars a.Inn wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und seine Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle *im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn (Hauptstraße 3, 83536 Gars a.Inn)* während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

HINWEIS: Sollte aufgrund der aktuellen Lage rund um das Coronavirus der Zugang zum Rathaus beschränkt sein, können Sie dennoch nach Terminvereinbarung per E-Mail unter info@gars.de oder telefonisch unter 08073 9185 0 Einsicht nehmen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde Unterreit* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.gars.de zu finden.

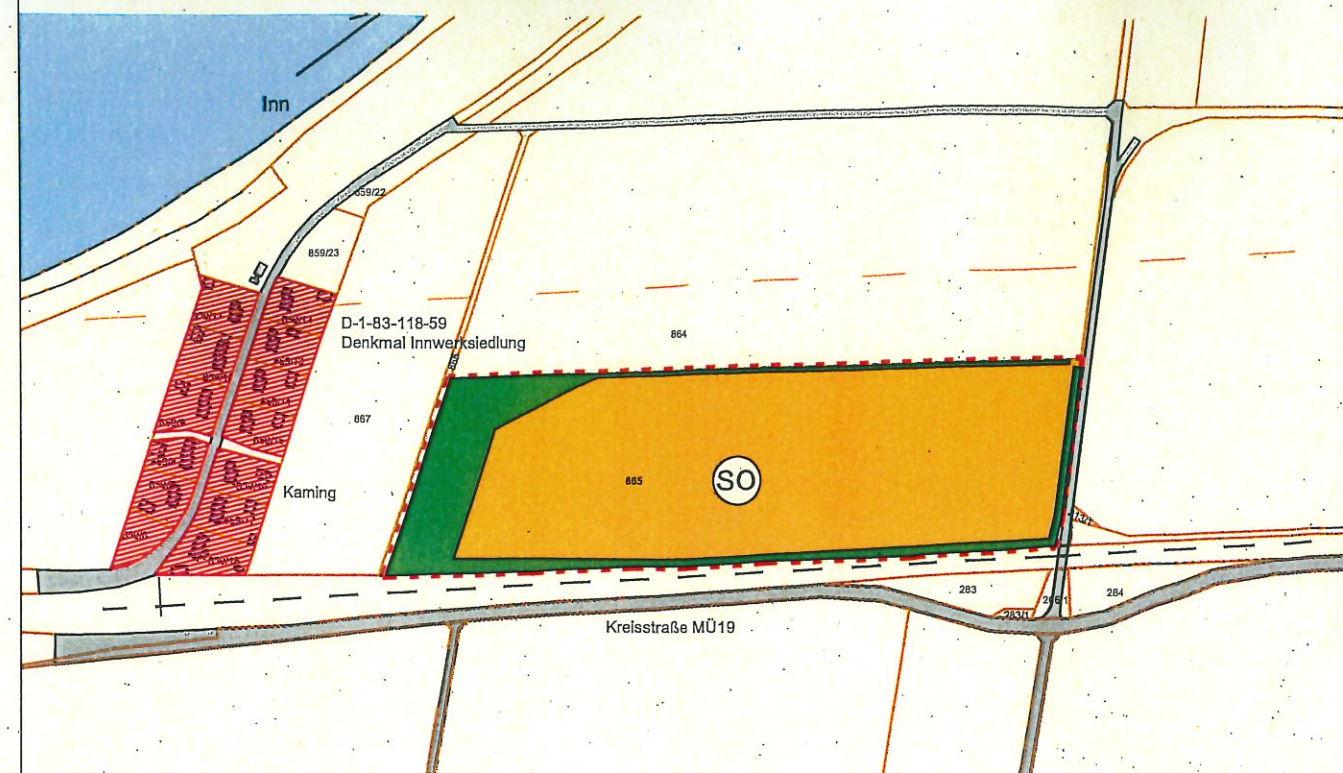


Gars a.Inn, den 12.11.2021

Robert Otter, 1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 15.11.2021
 Abzunehmen am: 16.12.2021
 Abgenommen am:
 Ort, Datum Unterschrift

Flächennutzungsplan M 1:5000



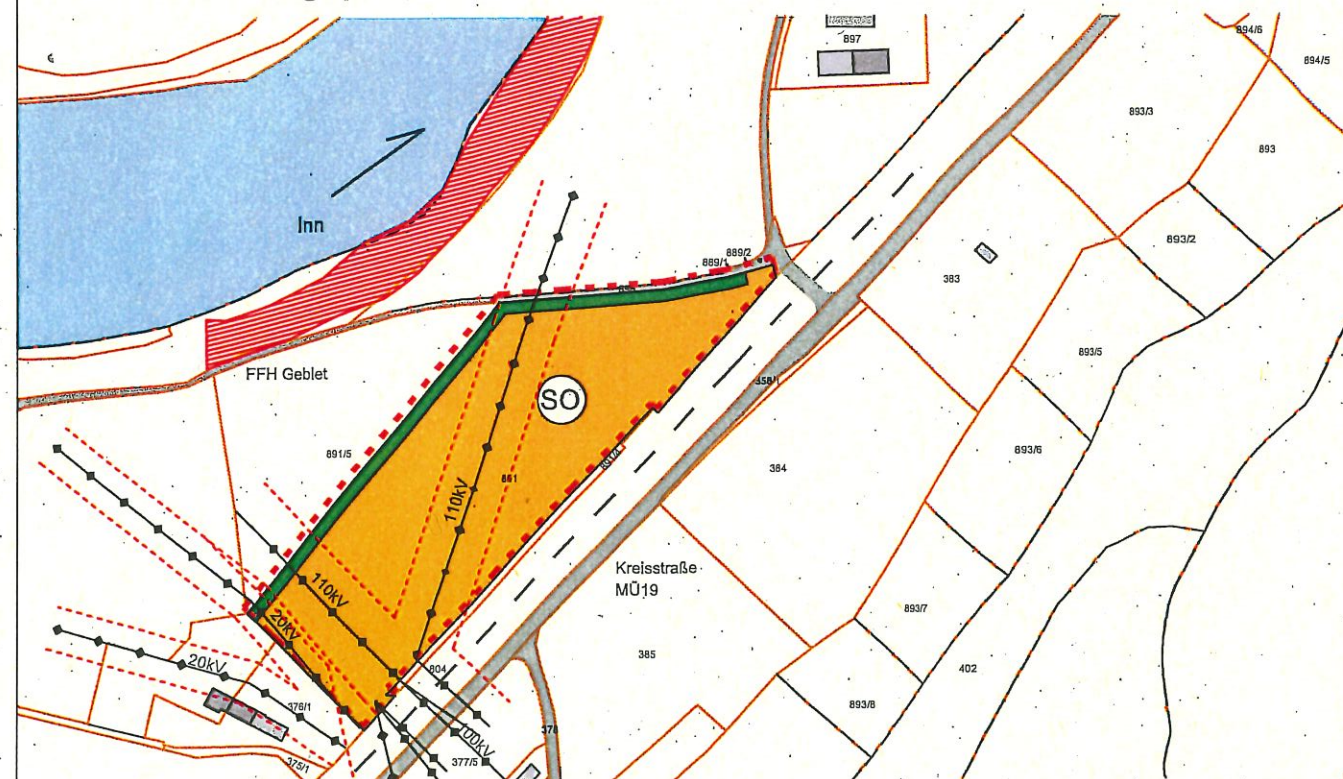
Planzeichen

- Änderungsbereich
- Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO
Gebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien

Projekt

6. Änderung des Flächennutzungsplanes Fläche A

Flächennutzungsplan M 1:5000



Planzeichen

- Änderungsbereich

Projekt

6. Änderung des Flächennutzungsplanes Fläche B